

Satzung

der Gemeinde Bockhorn über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Klinkerhof“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bockhorn zur Sicherung der Bauleitplanung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn hat am 04.10.2016 für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Klinkerhof“ beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für diesen künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Beordnung des Bereiches Klinkerhof entsprechend der bestehenden Nutzungen. Weiteres Ziel der Planung ist die Sicherung einer zentrumsnahen Versorgung der Bevölkerung und der Ausschluss von mehr als einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb in den Randlagen (Bereich „Klinkerhof“).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 71 „Klinkerhof“.

§ 3 Rechtswirkungen

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- und zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

§ 5 Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren (§ 17 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 5 BauGB).

26345 Bockhorn, den _____

Meinen
Bürgermeister